

VERORDNUNG (EG) Nr. 274/2001 DER KOMMISSION**vom 9. Februar 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die zur Entwicklung des Produktionspotentials in den Azoren und auf Madeira eine Beihilfe gewährt werden kann, für jedes Jahr der Anwendung festzulegen.
- (2) Diese Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit reinrassigen Schafen und Ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft sollte festgesetzt werden. Die Beihilfe muss insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten der Versorgung aus dem Gemeinschaftsmarkt und der Bedingungen aufgrund der geografischen Lage der Azoren und Madeiras festgesetzt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2757/98 ⁽⁴⁾, wurden gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt. Entsprechend den üblichen Handelspraktiken im Schaf- und Ziegensektor sollten zusätzliche Bestimmungen insbesondere bezüglich der Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen und der Sicherheiten, die gewährleisten, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, erlassen werden.
- (4) Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsmaßnahmen sollten ein Zeitplan für die Beantragung der Bescheinigungen und eine Prüfungsfrist für ihre Ausstellung festgelegt werden.
- (5) Die vorliegende Verordnung wird erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge im Januar 2001 in Kraft treten. Um eine kontinuierliche Versorgung der Azoren und Madeiras zu gewährleisten, ist von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung abzuweichen und ausschließlich für den genannten Monat zuzulassen, dass die Lizenzanträge bis zu fünf

Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingereicht und die Lizenzen bis zu zehn Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten erteilt werden können.

- (6) Um die Verwaltung der Beihilfe besser den Erfordernissen der Azoren und Madeiras anzupassen, sollten die Beihilfe und die beihilfefähigen Mengen jährlich je Kalenderjahr festgesetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Beihilfe für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Zahl der beihilfefähigen Tiere sind für das Jahr 2001 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 gilt mit Ausnahme des Artikels 4 Absatz 5 für die Versorgung mit reinrassigen Schafen und Ziegen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92.

Artikel 3

Portugal bezeichnet die zuständige Stelle für die

- a) Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92;
- b) Zahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktteilnehmer.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigungsanträge werden bei der zuständigen Stelle in den ersten fünf Arbeitstagen jedes Monats eingereicht.

Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

- a) er sich nicht auf mehr Tiere bezieht, als die von Portugal vor der Frist für die Einreichung der Anträge veröffentlichte Höchstzahl;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bescheinigungsanträge nachgewiesen wird, dass der betreffende Marktteilnehmer eine Sicherheit von 40 EUR je Tier geleistet hat.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 36.

(2) Die Bescheinigungen werden spätestens am zehnten Arbeitstag jedes Monats ausgestellt.

Artikel 5

Die Beihilfebescheinigungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 werden die Lizenzanträge im Januar 2001 bis zu fünf Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Artikel 6

Die Beihilfe gemäß Artikel 1 wird für die tatsächlich gelieferten Mengen gezahlt.

(4) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 werden die Lizenzen für den Januar 2001 spätestens zehn Arbeitstage nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erteilt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

VERSORGUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND -ZIEGEN IM JAHR 2001

TEIL 1: BEIHILFEBETRAG JE TIER

(in EUR)

| Tierart | | Azoren und Madeira |
|-------------------------------------|----------|--------------------|
| Reinrassige Zuchtschafe und -ziegen | männlich | 380 |
| | weiblich | 110 |

TEIL 2: ZAHL DER TIERE

| Tierart ⁽¹⁾ | | Azoren | Madeira |
|--|----------|--------|---------|
| Reinrassige Zuchtschafe (KN-Code 0104 10 10) | männlich | 100 | 10 |
| | weiblich | 1 000 | 75 |
| Reinrassige Zuchtziegen (KN-Code 0104 20 10) | männlich | 0 | 5 |
| | weiblich | 0 | 10 |

⁽¹⁾ Die Aufnahmen in diese Unterposition erfolgt unter den Bedingungen der Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30).